

Allgemeine Begründung
zur Dreiundvierzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 27. Oktober 2021

Zu Artikel 1

Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Zu § 8 Absatz 4

Mit der Änderung werden die Testpflichten bei Neuaufnahmen, die nicht aus einem Krankenhaus erfolgen, differenziert. Sofern es sich um nicht-immunisierte Personen handelt, ist in jedem Fall ein PCR-Test erforderlich; bei immunisierten Personen ist ein Coronaschnelltest ausreichend.

Zu § 10

Die Regelung betrifft die Erstellung der einrichtungsbezogenen Testkonzepte. Welche Testpflichten bestehen, legen die Kliniken in ihren Konzepten fest. Die Verordnung fordert dabei verbindlich nur eine regelmäßige Testung von nicht immunisierten Personen, d.h. von den Personen, die weder geimpft noch genesen sind. Diese gelten grundsätzlich als getesteten Personen gleichgestellt.

Da jedoch geimpfte Personen das Virus weitergeben können, kann es gerade in Krankenhäusern mit besonders vulnerablen Patientinnen und Patienten gute medizinische Gründe geben, aus denen in bestimmten Situationen, Bereichen oder Stationen auch eine Testung von Geimpften angeordnet wird.

Wenn in den Konzepten vorgesehen ist, dass eine Testpflicht besteht, ist diese für die Beschäftigten aufgrund der Regelung in der Verordnung verbindlich zu beachten.

Zu § 15

Mit der Änderung wird die Verpflichtung zur Durchführung eines PCR-Tests bei schweren Verläufen zur Beendigung der Quarantäne abgeschafft. Ausreichend ist auch hier ein Coronaschnelltest, so dass nicht mehr zwischen schweren oder minder schweren Verläufen differenziert werden muss. Dennoch ist nach wie vor auch die Durchführung eines PCR-Tests zulässig, der Coronaschnelltest stellt insoweit die mindestens zu erfüllende Anforderung dar.

Bei der Änderung in Absatz 4a handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung.

Zu § 16

Die Streichung in Absatz 1 erfolgt, da die entsprechende Regelung zu genesenen Personen bereits in § 16 Absatz 1a getroffen wird.

Zu § 21

Mit der Änderung wird die Verordnung bis zum 24. November 2021 verlängert.

Zu Artikel 2

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Großbetrieben der Fleischwirtschaft

Mit der Änderung durch die 43. Mantelverordnung wird die Geltungsdauer der Verordnung verlängert, da das Infektionsgeschehen weiterhin Maßnahmen in Fleischbetrieben erfordert. Das Robert Koch-Institut schätzt im Rahmen seiner täglichen Lageberichte die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein und es besteht auch in den durch die Verordnung erfassten Betrieben noch kein ausreichender Impfschutz der Belegschaft.

Unabhängig von der fortlaufenden Evaluation besteht grundsätzlich eine Verpflichtung zu einer neuen Entscheidung über die Fortgeltung der Verordnung nach einem dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechenden Zeitraum. Dieser Zeitraum der Geltungsdauer ist durch den am 18. November 2020 in das Infektionsschutzgesetz eingefügten § 28a Absatz 5 auf grundsätzlich vier Wochen festgelegt worden. Die Geltungsdauer der Verordnung wurde aus diesem Grund auf den 24. November 2021 begrenzt. Das bis dahin beobachtete und ausgewertete Infektionsgeschehen wird die Grundlage für die Bewertung und Entscheidung darüber sein, ob die Verordnung verlängert wird.